

II. Die Befreiung, die in § 6 Satz 1 meiner Anordnung Nr. 87 ausgesprochen ist, wird durch die Bestimmungen dieser Anordnung nicht berührt.

III. Für Warenhäuser ergehen besondere Bestimmungen.

#### § 8

I. Zur Durchführung dieser Anordnung setze ich eine Frist von einem Jahr.

II. Unternehmen, die von dieser Anordnung betroffen werden, haben binnen sechs Monaten einen Zwischenbericht über die Anpassung an den hierdurch geforderten Rechtszustand einzureichen.

#### § 9

I. Ausnahmen von dieser Anordnung bedürfen meiner Genehmigung. Ausnahmeanträge, die sich auf Beibehaltung des Zustandes beziehen, der bei Inkrafttreten dieser Anordnung vorliegt, können nur innerhalb von drei Monaten gestellt werden.

II. Ausnahmen von den Bestimmungen des § 5 Absatz II sollen grundsätzlich zugelassen werden bei wissenschaftlichen Wer-

ken, Heimat- und familienkundlichen Schriften, Kunstschrifttum und bibliophilen Erscheinungen.

III. Ausnahmen können von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

#### § 10

Ein Verstoß gegen diese Anordnung kann zum Ausschluß aus der Reichsschrifttumskammer führen.

#### § 11

Die Anordnung tritt im Lande Österreich nach besonderer Bekanntmachung, im Memelland am 1. Mai 1939, im übrigen Reichsgebiet mit der Verkündung im »Bölkischen Beobachter« in Kraft.

Berlin-Charlottenburg 2.

Gardenbergstraße 6, den 31. März 1939

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer

gez. Hanns Johst

## Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 132

### Dritte Bekanntmachung über die Gliederung der Reichsschrifttumskammer

#### I. Vermeidung von Doppelmitgliedschaften

In Durchführung des Ministererlasses vom 3. Januar 1939 — IC 1500/7. 12. — gebe ich bekannt:

##### A. Vermeidung von Doppelmitgliedschaften bei einem Hauptberuf innerhalb der Reichskulturkammer

1. Wer sich in verschiedenen Sparten der Reichskulturkammer betätigt, wird grundsätzlich nur in der Sparte als Mitglied erfasst, in der er hauptsächlich tätig ist. Der Hauptberuf entscheidet sich nach der überwiegenden Tätigkeit; zur Entscheidung von Zweifelsfällen können die Umsätze bzw. Einkommen, notfalls auch ein Vergleich der etwaigen Beiträge der verschiedenen Sparten herangezogen werden.
2. Das mit der Mitgliedschaft verbundene Recht der Berufsausübung gilt immer nur für eine bestimmte Sparte. Wer sich also nebenberuflich in weiteren Sparten betätigen will, bedarf der Befreiung von der Mitgliedschaftspflicht in den weiteren Sparten.
3. Beitrag ist nur an die Kammer zu zahlen, bei der die Mitgliedschaft besteht. Die Beitragshöhe bemisst sich nach der gesamten reichskulturkammerpflichtigen Tätigkeit. Die Mitglieder der Reichsschrifttumskammer sind daher verpflichtet, die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben zu machen, auch wenn sie im Bereich einer anderen Kammer der Reichskulturkammer liegen. Befreiungsgebühren werden nicht mehr erhoben.

##### B. Vermeidung von Doppelmitgliedschaften bei einem Hauptberuf außerhalb der Reichskulturkammer

Wer einen Hauptberuf außerhalb des Bereichs der Reichskulturkammer ausübt, kann wegen seiner nebenberuflichen kammerpflichtigen Tätigkeit, unbeschadet der Bekanntmachung Nr. 88 Ziffer 5\*), nur von der Mitgliedschaftspflicht bei der Reichsschrifttumskammer befreit werden, nicht aber die Mitgliedschaft erwerben; die Befreiung ist Voraussetzung für jede nebenberufliche kammerpflichtige Betätigung und gilt nur für die jeweils bestimmte Sparte. Für die Befreiung wird eine Gebühr erhoben.

\*) Die Ausnahmegewilligung wird auf einzelne wirklich hervorragende Fälle beschränkt und unterbleibt in allen Grenz- und Zweifelsfällen.

#### II. Bibliophile Vereinigungen

1. Zu den literarischen Vereinen, die nach § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz Mitglieder der Reichsschrifttumskammer, Gruppe literarische Vereine und Vortragsveranstalter, sein müssen, gehören auch die bibliophilen Vereinigungen.

2. Von der Eingliederungspflicht befreit werden können die Vereinigungen, die sich nicht überwiegend kammerpflichtig betätigen.

3. Die Vereinigungen erwerben die Mitgliedschaft durch ihren Vorstand oder Vertretungsberechtigten.

4. Anträge auf Eingliederung oder Befreiung sind an die Reichsschrifttumskammer, Gruppe literarische Vereine und Vortragsveranstalter, Berlin-Charlottenburg 2, Gardenbergstraße 6, zu richten. Vereine, die bereits der »Gesellschaft der Bibliophilen« angehören, werden ohne weitere Meldung Mitglieder der Reichsschrifttumskammer, Gruppe literarische Vereine und Vortragsveranstalter.

5. Die »Gesellschaft der Bibliophilen« ist nicht mehr obligatorisch Dachorganisation für bibliophile Vereinigungen.

Ziffer I, 5 und VI meiner Bekanntmachung Nr. 3 vom 22. Dezember 1933 werden aufgehoben.

#### III. Büchereiwesen

1. Nach § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) muß Mitglied der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Büchereiwesen, sein:

mer als angestellter oder beamteter Bibliothekar im Bereich des Büchereiwesens\*\*) tätig ist. Beamte und Angestellte an wissenschaftlichen Büchereien, die dem Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unterstehen, unterliegen nicht den Bestimmungen der Reichskulturkammergesetzgebung.

2. Beamte, die sich nebenberuflich als Bibliothekare kammerpflichtig betätigen, sind ohne Meldung bei der Reichsschrifttumskammer nach § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz von der Eingliederungspflicht befreit.

\*\*) Bibliothekar im Bereich des Büchereiwesens ist beispielsweise der Bibliothekar bei einer Volks- oder Werkbücherei, nicht aber bei einer Gerichts- oder einer anderen Dienstbücherei.